

Informationsvorlage 120/2018/1

öffentlich

TOP: Widerspruch gegen den Stadtratsbeschluss mit der Beschluss-Nr. SR 462-44/2018 "Klage gegen den Burgenlandkreis 2018 - endgültiger Bescheid vom 21.06.2018"

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtrat	30.08.2018	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Sachstandsbericht:

Der Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels legte mit Schreiben vom 25.07.2018 gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA Widerspruch gegen die Stadtratsentscheidung über die Nichteinlegung einer Klage gegen den endgültigen Kreisumlagebescheid ein.

Anlass der Widerspruchseinlegung war eine allumfassende rechtliche Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der in der Sitzung umfangreich thematisierten Betroffenheit der Stadträte mit Doppelfunktionen in Kreistag und Stadtrat. Nach Abschluss des Ergebnisses der Prüfung war der Oberbürgermeister der Auffassung, dass die getroffene Entscheidung des Stadtrates aus formellen und materiellen Gründen rechtswidrig ist.

§ 65 Abs. 4 S. 1 KVG LSA gibt verpflichtend insoweit vor:

„Der Hauptverwaltungsbeamte muss Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.“

Damit bestand von Gesetzes wegen keine andere Möglichkeit, als Widerspruch einzulegen.

Nach § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA hat der Stadtrat grundsätzlich erneut über den Sachverhalt zu entscheiden und einen Beschluss in der Sache herbeizuführen, der mit Widerspruch angegriffen wurde. Da jedoch selbst unter Beachtung der Regelungen über die form- und fristlose Ladung nach § 53 Abs. 4 KVG LSA eine erneute Sachentscheidung über den angegriffenen Beschluss nicht mehr möglich war, war ausnahmsweise die Eilzuständigkeitskompetenz des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA gegeben.

Nach dieser ist der Oberbürgermeister nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Dringlichkeitsentscheidung von besonderer Bedeutung in eigener Kompetenz zu treffen. § 65 Abs. 4 KVG LSA besagt insoweit unmissverständlich: „entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung“

Das unverzügliche Tätigwerden mittels Eilentscheidung war der Klagefrist geschuldet, die am 25.07.2018 endete. Die Einhaltung der Klagefrist war für eine richterliche Prüfung und Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Kriterien und Anforderungen an eine wirksame Kreisumlageerhebung aufgrund der jährlich wiederkehrenden gleichgelagerten Sachverhalte unerlässlich; dies gilt insbesondere, da die Erfolgsaussichten der Klage hoch einzustufen sind. Eine Entscheidung ist daher von richtungsweisender Bedeutung für die Stadt Weißenfels und alle Kommunen im Geltungsbereich des sachsen-anhaltinischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Bereits kraft Gesetzes ist die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nun Gegenstand der folgenden Stadtratssitzung (§ 65 Abs. 4 S. 3 KVG LSA). Einer Genehmigung des Beschlusses bedarf es insoweit jedoch nicht. Da der Beschluss des Oberbürgermeisters rechtlich wie ein Beschluss des Stadtrates zu bewerten ist, ist dieser inhaltlich auch nur so lange in der Kompetenz des Stadtrates, bis er vollzogen ist. Durch die fristwahrende Klageerhebung ist der Vollzug der eigentlich zu beschließenden Angelegenheit erfolgt. Die Angelegenheit ist somit nicht mehr in der Kompetenz des Stadtrates.

Tietke
Justiziar

Anlagen:

Sitzungsvorlage 120/2018 vom 19.07.2018
Beschluss-Nr. 462-44/2018
Widerspruch des Oberbürgermeisters
Bescheid vom 21.06.2018